Protokollnotiz der CDU im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue zur „Mitteilung über eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines hinduistischen Tempelkomplexes – Heesfeld 17“ (Drs. 26-29363)

Bei dem o. g. Bauvorhaben handelt es sich nach den bisherigen Erkenntnissen um ein Objekt, das über Braunschweig hinaus Strahlkraft auf ganz Niedersachsen bis nach Hann-Münden und Hamburg entfaltet und entsprechend viele Besucher anreisen lassen dürfte – bevorzugt sicher mit dem Auto.

Eine „kirchliche Anlage“ wäre im Gewerbegebiet Heesfeld gemäß Bebauungsplan VH 13 (1974) bzw. VH 29 (2005) zwar „ausnahmsweise zulässig“, doch stellt sich die Frage, ob die Dimensionierung und Nutzungsweise mit dem Gewerbegebiet und der nahen Wohnbebauung in Veltenhof verträglich ist.

Wir erwarten deshalb von der Verwaltung:

1. Herstellung von Transparenz und Bürgerinformation

Die Verwaltung wird gebeten, zeitnah, spätestens jedoch vor einem positiven Bescheid auf die Bauvoranfrage, eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen.

2. Gewährleistung des An- und Abreiseverkehrs und der Parkplätze

Der Ziel- und Quellverkehr, insbesondere bei Großveranstaltungen und religiösen Feiertagen, muss ohne Überlastung der Erschließungsstraßen oder Beeinträchtigung der Anwohner und Betriebe abgewickelt werden können. Parkplätze sollten auf dem Grundstück Heesfeld 17 in ausreichender Zahl zur Verfügung gehalten werden.

3. Immissionsschutz / Einschränkungen für das Gewerbe

Die durch den Tempelbetrieb entstehenden Lärmemissionen (u. a. Zu- und Abfahrtsverkehr) darf die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten. Durch die ausnahmsweise Genehmigung einer kirchlichen Anlage dürfen auch keine rechtlichen Nachteile für die umliegenden, produzierenden Betriebe entstehen.

4. Einhaltung einer maximalen Gebäudehöhe

Auch wenn der Bebauungsplan VH 13 über die Zweigeschossigkeit hinaus keine Höhenbegrenzung für Gebäude vorsieht, ist eine Überschreitung der ortstypischen Gebäudehöhen im Gewerbegebiet durch Bauelemente, die zu einer optischen Dominanz führt, über die ggf. zu erteilende Baugenehmigung auszuschließen.

Wir bitten die Verwaltung, von der Genehmigung zum Errichten eines kirchlichen, kulturellen oder sozialen Gebäudes an diesem Standort, Abstand zu nehmen und auch nicht "ausnahmsweise" eine Genehmigung auszusprechen.